

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

**Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung
in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörden erteilen die Genehmigung für das Aufstellen stationärer Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen?
2. Nach welchen Kriterien (Verkehrsberuhigung, Unfallvermeidung etc.) wird die Genehmigung für das Aufstellen stationärer Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen außer- und innerorts erteilt?
3. Wie bewertet sie die Auswirkungen der bestehenden stationären Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung auf die in Antwort auf Frage 2 genannten Kriterien (Verkehrsberuhigung, Unfallvermeidung etc.)?
4. Welche baulichen Kriterien (Abstände zur Fahrbahn, Verkehrszeichen, Ortschaftschilder, Mindestmaße der Aufstellfläche, etc.) muss ein Standort für eine stationäre Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung außer- und innerorts erfüllen?
5. An welchen Standorten im Rhein-Neckar-Kreis sind stationäre Anlagen zur Verkehrsüberwachung installiert (inner- und außerorts, nach Kommunen sowie Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen)?

18.01.2018

Kleinböck SPD

Begründung

Das Verkehrsaufkommen auf den Straßen von Baden-Württemberg wächst kontinuierlich. Überhöhte Geschwindigkeit gefährdet Verkehrsteilnehmer und belastet Anwohnerinnen und Anwohner. Zur Reduzierung der Geschwindigkeitsübertretungen werden stationäre Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung eingesetzt.

Diese Kleine Anfrage soll präzisieren unter welchen Bedingungen an welchen Standorten diese Anlagen aufgestellt werden können und wie diese sich tatsächlich auf das Verkehrsverhalten auswirken.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 Nr. 4-3859.1-0/926 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Behörden erteilen die Genehmigung für das Aufstellen stationärer Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen?*
- 2. Nach welchen Kriterien (Verkehrsberuhigung, Unfallvermeidung etc.) wird die Genehmigung für das Aufstellen stationärer Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen außer- und innerorts erteilt?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Aufstellen einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Die hierfür zuständigen Bußgeldbehörden entscheiden eigenständig, ob und gegebenenfalls an welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt sie eine stationäre Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung aufstellen. Die (stationäre) Geschwindigkeitsüberwachung erfolgt in Baden-Württemberg grundsätzlich durch die zuständigen Bußgeldbehörden und die Polizei. Neben den unteren Verwaltungsbehörden sind auch Gemeinden, die vom Regierungspräsidium zu einer örtlichen Straßenverkehrsbehörde erklärt wurden, auf ihren Gemeindestraßen sowie öffentlichen Verkehrsflächen für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zuständig. Die Polizei führt zudem auf Bundesautobahnen und ähnlich ausgebauten Bundesstraßen, auf denen überörtlicher Verkehr stattfindet, Geschwindigkeitskontrollen mit Großgeräten durch.

- 3. Wie bewertet sie die Auswirkungen der bestehenden stationären Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung auf die in Antwort auf Frage 2 genannten Kriterien (Verkehrsberuhigung, Unfallvermeidung etc.)?*

Das Aufstellen stationärer Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung führt grundsätzlich zu abgesenkten Geschwindigkeiten und damit auch zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit.

- 4. Welche baulichen Kriterien (Abstände zur Fahrbahn, Verkehrszeichen, Ortschaftschilder, Mindestmaße der Aufstellfläche, etc.) muss ein Standort für eine stationäre Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung außer- und innerorts erfüllen?*

Stationäre Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung dürfen die Rad- und Gehwege nicht behindern. Darüber hinaus müssen sie am Fahrbahnrand inner- wie außerorts grundsätzlich außerhalb des lichten Verkehrsraumes platziert sein. Außerorts ist ferner die Notwendigkeit einer Sicherung der stationären Geschwin-

digkeitsüberwachungsanlage durch Schutzeinrichtungen nach den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu prüfen. Mit dem Straßenbaulastträger ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

5. An welchen Standorten im Rhein-Neckar-Kreis sind stationäre Anlagen zur Verkehrsüberwachung installiert (inner- und außerorts, nach Kommunen sowie Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen)?

Die nachstehende Tabelle führt die Standorte der stationären Anlagen zur Verkehrsüberwachung im Rhein-Neckar-Kreis auf:

Verkehrs- behörde/ Gemeinde	Standort	innerorts	außerorts	B	L	K	G
			x		x		
Landkreis RNK	Walldorf, L 723		x		x		
	Ilvesheim, L 542						
	Schriesheim	x		x			
	Neckargemünd	x		x			
	Lobbach	x			x		
Hockenheim	Ernst-Wilhelm-Sachs-Straße	x					x
	Karlsruher Straße (außer Betrieb).	x					x
Sinsheim	Zuzenhausen, Meckesheimer Str.	x		x			
	Zuzenhausen, Hoffenheimer Str.	x		x			
	Hoffenheim, Zuzenhäuser Str.	x		x			
	SNH, Hauptstr.	x		x			
	SNH-Steinsfurt, Steinsfurter Str.	x		x			
	SNH-Eschelbach, Eichtersheimer Str.	x		x			
	SNH-Dühren, Karlsruher Str.	x		x			
	SNH-Weiler, Kaiserstr.	x			x		
	SNH-Reihen, Louis-Goos-Str.	x			x		
Walldorf	Schwetzinger Straße	x					x
	Schlossweg	x					x
	Walzrute	x					x
Schwetzingen	Zähringer Straße	x					x
	an der L630, Höhe August-Neuhaus-Straße	x			x		
Wiesloch	Heidelberger Str.	x			x		
	Baiertaler Str.	x			x		
	Dielheimer Str.	x			x		
	Messplatzstr.	x			x		
Hemsbach	Berliner Str.	x					x
Leimen	L 594	x			x		
	L 594		x		x		
	Rohrbacher Str.	x			x		
	Pestalozzi Str.	x					x
	L-Gauangelloch, Hauptstr.	x				x	
Eppelheim	Schubertstr.	x					x

Legende: B = Bundesstraße; L = Landesstraße; K = Kreisstraße; G = Gemeindestraße

In den Städten Brühl (Baden), Weinheim, St. Leon-Rot, Ketsch, Eberbach, Ofersheim, Plankstadt und Mühlhausen findet derzeit keine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung statt.

Hermann
Minister für Verkehr